

WOHNUNGSEIGENTUMSVERTRAG

abgeschlossen zwischen den in der Tabelle dieses Vertrages in Spalte 2 unter den Nummern 1-17 angeführten Miteigentümern wie folgt:

I. Rechtsverhältnis

Die in der Tabelle in Spalte 2 angeführten Personen sind zu den in der Tabelle in Spalte 3 angeführten Anteilen Miteigentümer der Liegenschaft **EZ 343 Grundbuch 01402 Hernalds**, Bezirksgericht Hernalds.

II. Vertragsgegenstand

Auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft wurde durch die

Familienwohnbau gemeinnützige
Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H.
(FN 94394s)

als Wohnungseigentumsorganisator das Wohnhaus **1170 Wien, Bergsteiggasse 3** mit 17 Wohnungseigentumsobjekten, welche sich in 11 Wohnungen und 6 KFZ-Stellplätzen in der Tiefgarage gliedern, errichtet.

Der Erwerb der in der Tabelle in Spalte 3 genannten Miteigentumsanteile durch die in der Tabelle in Spalte 2 unter lfd. Nr. 1-17 angeführten Personen erfolgte aliquot zum Zwecke der Begründung des Wohnungseigentums an den in der Tabelle unter den vorgenannten lfd. Nr. in der Spalte 6 angeführten Bestandteilen (Wohnungseigentumseinheiten) der vertragsgegenständlichen Liegenschaft.

Die in der Tabelle in Spalte 3 angeführten Anteile wurden im ungefähren Verhältnis der Nutzflächen der einzelnen Wohnungen und selbständigen Räumlichkeiten zur Nutzfläche aller Wohnungen und selbständigen Räumlichkeiten der gegenständlichen Wohnhausanlage vorläufig festgesetzt.

Es wurde vereinbart, dass die vorläufig festgesetzten, in der Tabelle in Spalte 3 angeführten Miteigentumsanteile nach Vorliegen der endgültigen Nutzwertfestsetzung im Sinne des WEG 2002 unentgeltlich derart wechselseitig zu übertragen sind, dass sie der endgültigen Nutzwertfestsetzung entsprechen. Die in der angeschlossenen Tabelle angeführten Nutzwerte wurden mit Gutachten des staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikers vom, festgesetzt. Sämtliche Vertragsparteien erklären sich mit dieser Nutzwertfestsetzung einverstanden. Die Liegenschaftsanteile, welche in der diesem Vertrag angehefteten Tabelle in Spalte 5 angeführt sind, entsprechen dem vorbezeichneten Nutzwertgutachten. Davon unbenommen bleiben Entscheidungen in einem Verfahren gemäß § 9 Abs. 2 Ziff. 2 WEG.

Die Vertragsparteien vereinbaren nunmehr, dass von den seinerzeit vorläufig festgesetzten in der Tabelle in Spalte 3 angeführten Miteigentumsanteilen so viele Liegenschaftsanteile unentgeltlich wechselseitig übertragen werden, dass sie den jeweils in Spalte 5 der Tabelle angeführten Anteilen laut oben bezeichneten Nutzwertgutachten entsprechen. Die Übergabe der Wohnungen ist bereits erfolgt.

Diejenigen Wohnungseigentümer denen kein Abstellplatz für Kraftfahrzeuge zugeordnet ist, verzichten hiermit ausdrücklich auf den Erwerb eines Abstellplatzes für Kraftfahrzeuge gemäß § 5 WEG 2002. Sofern aufgrund dieser Verzichte die Zahl der als Wohnungseigentumsobjekte gewidmeten KFZ-Stellplätze die Zahl der Wohnungseigentumsobjekte, deren Wohnungseigentümer nicht verzichtet haben, übersteigt, können diese („verzichteten KFZ-Stellplätze“) von anderen Miteigentümern schon vor Ablauf der 3-Jahres-Frist des § 5 WEG 2002 erworben werden.

III. Begründung von Wohnungseigentum

Die in der Tabelle in Spalte 2 unter lfd. Nr. 1-17 genannten Miteigentümer räumen einander wechselseitig das Recht auf ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung über die jeweils in der Tabelle in der Spalte 6 unter lfd. Nr. 1-17 (Spalte 4) verzeichneten Wohnungseigentumseinheiten der gegenständlichen Liegenschaft im Sinne des § 2 WEG 2002 in der derzeit geltenden Fassung ein, sodass hiermit ein mit den jeweils in Spalte 5 unter lfd. Nr. 1-17 (Spalte 4) angeführten Miteigentumsanteilen untrennbar verbundenes, gegen Dritte wirksames Recht, nämlich das Wohnungseigentumsrecht, für sich und ihre Rechtsnachfolger begründet wird, dessen Gegenstand die ausschließliche Nutzung und alleinige Verfügung über die in der Tabelle in der Spalte 6 unter lfd. Nr. 1-17 bezeichneten Wohnungseigentumseinheiten durch die jeweiligen in Spalte 2 genannten Miteigentümer darstellt.

Eigentümerpartner begründen hiermit gemeinsames Wohnungseigentum gemäß § 13 WEG 2002 hinsichtlich ihrer Liegenschaftsanteile.

Sollte eine Vertragspartei Liegenschaftsanteile, mit welchen in diesem Vertrag Wohnungseigentum verbunden ist oder wurde, vor grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages, veräußern, so wird vereinbart, dass der Erwerber berechtigt ist, durch einseitige Erklärung diesem Vertrag beizutreten. In diesem Fall gilt dieser Vertrag in Bezug auf dieses Wohnungseigentumsobjekt ohne weiteres als mit dem Erwerber abgeschlossen, ohne dass eine neuerliche Unterschriftsleistung durch alle anderen Miteigentümer erforderlich ist.

IV. Allgemeine Teile der Liegenschaft / Gemeinschaftsanlagen

Die Miteigentümer nehmen zur Kenntnis, dass die Tätigkeit eines Hausbesorgers in der gegenständlichen Wohnhausanlage durch eine mittels Hausbetreuungsvertrag beauftragte Firma oder natürliche Person verrichtet wird. Die hierfür auflaufenden Kosten werden von der Eigentümergemeinschaft getragen.

Die Heizung und Warmwasservorbereitung in der Wohnhausanlage erfolgt mittels Wärmepumpe mit Tiefenbohrungen. Die Warmwasseraufbereitung erfolgt zentral. Die Wärmeabgabe erfolgt über eine Deckenstrahlungsheizung.

Die Verbrauchszählung erfolgt mittels angemieteten Kalt-, Warmwasser- und Wärme-/Kältemengenfunkzähler, die in den Versorgungsschächten bzw. am Heizkreisverteiler montiert wurden.

Ein Akonto für die Heiz- und Warmwasserkosten wird innerhalb der monatlichen Eigentümvorschreibung vorgeschrieben und jährlich abgerechnet.

V. Nutzungsrechte des Wohnungseigentümers und Nutzung des gemeinschaftlichen Eigentums, bauliche Maßnahmen, Änderungen des äußeren Erscheinungsbildes

Jeder Wohnungseigentümer ist berechtigt, sein Wohnungseigentum ungehindert zu benützen, soweit nicht das Gesetz, Rechte Dritter oder diese Gemeinschaftsordnung entgegenstehen. Der Bestand, die Sicherheit und das architektonische sowie das ästhetische Bild des Wohnhauses dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Sämtliche Wohnungseigentümer verpflichten sich, die ihnen zustehenden Rechte insbesondere was die o.a. Nutzung betrifft, unter möglicher Schonung und Beachtung der Rechte anderer auszuüben.

Die Wohnungseigentümer nehmen zur Kenntnis, dass die in der Wohnhausanlage errichteten Wohnungseigentumsobjekte, soweit sie nicht ausdrücklich baurechtlich als Geschäftslokal gewidmet sind, nur zu Wohnzwecken und zur Durchführung solcher unternehmerischen Tätigkeiten benützt werden dürfen, die üblicherweise in Wohnungen ausgeübt werden (Bürotätigkeiten aller Art, ärztliche Tätigkeiten, sonstige Tätigkeiten der Gesundheitsvorsorge, wie Heilmassage etc., Beratungstätigkeiten usw.).

Die Miteigentümer erteilen Ihre Zustimmung, dass an der Außenfassade des Hauses im Eingangsbereich Firmenschilder (maximal 40cm x 50cm groß) für jene Wohnungen, in denen die oben genannten Tätigkeiten ausgeführt werden, angebracht werden dürfen, wobei die Situierung und genaue Ausgestaltung mit der beauftragten Hausverwaltung zu koordinieren ist. Das äußere Erscheinungsbild des Hauses darf nicht beeinträchtigt werden und die Anbringung von Firmenschildern als Drittwerbung ist untersagt.

Bei Überlassung der Nutzungsrechte an Dritte durch Vermietung, Verpachtung oder auf andere Art bleibt der Wohnungseigentümer an alle Verpflichtungen aus dieser Gemeinschaftsordnung voll und ganz gebunden und für die Handlungen eines Dritten verantwortlich. Er ist ferner gehalten, den Dritten vertraglich an die Bestimmungen der Gemeinschaftsordnung zu binden und Verstöße als ausdrückliche Kündigungsgründe für den Vertrag aufzunehmen und im Anlassfall alles zu unternehmen, um den Dritten aus dem Hause zu entfernen.

Der Bestand sowie die Wartung und Pflege von Einrichtungen aller Art, die der Ver- und Entsorgung des Wohnhauses oder ihrer Einrichtungen dienen, sind zu gewährleisten.

Sollten in jenen Teilen, welche vom Wohnungseigentum erfasst sind oder nur über ein Wohnungseigentumsobjekt erreichbar sind, Einrichtungen vorhanden sein, die für den Betrieb bzw. die ordnungsgemäße Verwaltung der gesamten Liegenschaft notwendig sind, so hat der jeweilige Wohnungseigentümer das Betreten der in seiner ausschließlichen Nutzung stehenden Liegenschaftsteile zum Erreichen der obgenannten Einrichtungen zu gestatten.

Alle Teile des Wohnhauses und der Grundstücke, die nicht in Sondernutzung der Wohnungseigentümer stehen, stehen allen Miteigentümern zur ordnungsgemäßen Nutzung gemäß der Zweckbestimmung als gemeinschaftliches Eigentum frei.

Die Erträge aus der Vermietung von allgemeinen Flächen kommen der Eigentümergemeinschaft zu.

Es ist keinem Miteigentümer gestattet, ohne Zustimmung aller Miteigentümer über sein Wohnungseigentum hinaus Räume, Grundflächen, Einrichtungen oder Vorrichtungen, in welcher Art immer, widmungswidrig oder ausschließlich zu nutzen (z.B. Gemeinschaftsräume, Zugänge, Abstellflächen, Grünflächen, Dachböden und dgl.).

Jeder Miteigentümer ist verpflichtet, das gemeinschaftliche Eigentum schonend und pfleglich zu behandeln. Alle am gemeinschaftlichen Eigentum entdeckten Schäden sind dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen. Jeder Miteigentümer ist verpflichtet, Reparaturen des gemeinschaftlichen Eigentums unter schonender Inanspruchnahme der vom Wohnungseigentum erfassten Räume zu dulden.

Der Wohnungseigentümer haftet den übrigen Miteigentümern für schuldhaft Beschädigung und unsachgemäße Behandlung des gemeinschaftlichen Eigentums.

Zufahrten zu den Garagen können nur zur Anlieferung, keinesfalls zum Parken oder dauernden Abstellen von Kraftfahrzeugen verwendet werden, allfällige Besucherparkplätze nur für kurzfristiges Parken von Kraftfahrzeugen.

Die Vornahme von baulichen Veränderungen im Inneren der Wohnungen erfolgt im Sinne des § 16 Abs. 2 WEG 2002.

Die Miteigentümer sind unter Beachtung des vorstehenden Absatzes verpflichtet, dem Ansuchen eines Miteigentümers um bauliche Veränderung oder die Durchführung sonstiger Baumaßnahmen im Rahmen seines Wohnungseigentums zuzustimmen.

Festgehalten wird, dass die Eigentümer verpflichtet sind, sämtliche erforderlichen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten, welche das Innere der Wohnung betreffen (inklusive Wohnungseingangstüre, Fenster und Sonnenschutz jeweils an der Innen- und Außenseite) auf eigene Kosten zu beauftragen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Eigentümer z.B. bereits innerhalb der dreijährigen Gewährleistungsfrist verpflichtet sind, die Wartung und Einstellung der Fenster auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

Alle KFZ-Stellplätze verfügen über Leerverrohrungen, welche zur Nachrüstung für E-Ladestationen dienen. Die einzelnen Miteigentümer erteilen Ihre Zustimmung, wonach Wohnungseigentümer der einzelnen Stellplätze nachträglich Ladestationen anschließen, ohne dass dafür die Zustimmung der übrigen Miteigentümer notwendig ist. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist die Anbringung von E-Ladestationen in Garagen, die über Autolifte befahren werden, baurechtlich verboten. Sollten die bauseits vorhandenen Ressourcen nicht ausreichen, ist die Nachrüstung auf eigene Kosten der Eigentümer vorzunehmen.

Hinsichtlich des PKW-Lifts wird eine eigene Abrechnungs- und Abstimmereinheit gebildet, sodass die Kosten des PKW-Lifts allein von den Eigentümern der KFZ-Stellplatzes entsprechend ihren Miteigentumsanteilen getragen werden.

Die Miteigentümer jener Wohnungen, auf deren Terrassen sich bauseits ein Kiesstreifen befindet, sind in Kenntnis darüber, dass der Kiesstreifen auf der zur Wohnung gehörigen Terrasse so zu belassen und zu erhalten sind.

Die Miteigentümer erteilen ihre Zustimmung, wonach die Eigentümer jener Wohnungen, die über Dachterrassen samt Dachgärten verfügen, nachträglich Markisen auf eigene Kosten errichten dürfen. Die Arbeiten dazu sind von dazu befugten Professionisten durchführen zu lassen. Es ist auf ein einheitliches Erscheinungsbild zu achten. In allen anderen Wohnungen ist die Nachrüstung mit Markisen nicht möglich und nicht gestattet.

Der Eigentümer der Top 10 ist in Kenntnis darüber, dass sich auf der zur Wohnung gehörigen Terrasse eine Lichtkuppel befindet, welche zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zugänglich gemacht werden muss.

In den zu den Wohnungen befindlichen Eigengärten befinden sich teilweise Lüftungsschächte, welche zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zugänglich gemacht werden müssen.

Die den Wohnungen zugeordneten Eigenarten befinden sich teilweise auf der Garage- und dürfen daher nur Flachwurzler gepflanzt werden.

An der Straßenfassade befinden sich den Wohnungen vorgelagert Pflanztröge, die einen allgemeinen Teil der Liegenschaft darstellen. Diese werden bauseits bepflanzt. Die Wohnungseigentümer sind berechtigt, im Bereich der Fenster in den Pflanztrögen Pflanzen zu setzen und zu pflegen. Es muss auf eine möglichst einheitliche, gepflegte und die Pflanztröge schonende Bepflanzung geachtet werden.

VI. Aufwendungen

Die Aufwendungen für die Liegenschaft einschließlich der Beträge zur allgemeinen Rücklage des Hauses sind von den Miteigentümern gemäß § 32 (1) WEG ab dem der Wohnungseigentumsbegründung nachfolgenden 1. Jänner nach dem Verhältnis der berechtigten Nutzwerte der einzelnen Wohnungen oder sonstigen selbständigen Räumlichkeiten zum Gesamtnutzwert des Objektes zu tragen.

Die Heizungskostenverrechnung erfolgt nach den Bestimmungen des Heizkostenabrechnungsgesetzes.

In Abweichung des § 32 Abs. 1 WEG kommen die Miteigentümer gem. § 32 Abs. 2 WEG überein:

- a) sämtliche Aufwendungen für die Pflege und Instandhaltung der Aussenfenster und -türen der Wohnungen inklusive der Wohnungseingangstüren und des Sonnenschutzes (innen und außen) sowie deren allfällige Erneuerung selbst zu tragen. Dachdecker- und Spenglerkosten im Zuge des Austausches von Dachflächen- bzw. Atelierfenstern, die die Wohnungen erschließen, sind ebenfalls von jedem Miteigentümer selbst zu tragen;
- b) den Kaltwasserbezug der Wohnungseigentumseinheiten durch Einzelzählung zu erfassen und entsprechend dem Verbrauch abzurechnen, wobei die im Abrechnungszeitraum angefallenen Wasser- und Abwasserkosten (unter Berücksichtigung allfälliger Abschläge für die Nichteinleitung von Abwässern) entsprechend dem Verhältnis der Messergebnisse der Kaltwasserzähler aufgeteilt werden.
- c) dass die Eigentümer der KFZ-Stellplätze in der Tiefgarage sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Garagenlift aus eigenem tragen. Es wird daher bezüglich des Garagenlifts eine eigene Abrechnungs- und Abstimmungseinheit gebildet.

Diese Vereinbarung über die abweichende Aufteilung von Aufwendungen gem. § 32 Abs. 2 WEG wird im Lastenblatt der Liegenschaft grundbücherlich angemerkt.

VII. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages nachstehende grundbücherliche Eintragungen ob der **EZ 343** Grundbuch **01402 Hernals**, Bezirksgericht Hernals ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen vorgenommen werden können und mögen:

a) im Gutsbestandsblatt:

1. die Ersichtlichmachung, dass mit dieser Liegenschaft Wohnungseigentum untrennbar verbunden ist;
2. die Ersichtlichmachung der WEVIG Wohnungseigentumsverwaltungs- und Immobilientreuhand-Gesellschaft m.b.H. (FN 114368p) als Liegenschaftsverwalter.

b) im Eigentumsblatt:

1. die Einverleibung des Wohnungseigentums für die in Spalte 2 der Tabelle unter lfd. Nr. 1-246 angeführten Personen an den jeweils in der Spalte 6 bezeichneten Wohnungseigentumsobjekten samt den dazugehörenden im Nutzwertgutachten des vom ersichtlichen Bestandteilen, wie Kellerabteil, Loggia und Eigengarten, zu den in Spalte 5 angeführten Miteigentumsanteilen, bei Eigentümerpartnern unter gleichzeitiger Verbindung ihrer Liegenschaftsanteile zu gemeinsamen Wohnungseigentum gemäß § 13 Abs. 3 WEG 2002

2. die Löschung der angemerkten Zusagen zur Einräumung von Wohnungseigentum gemäß § 40 (2) WEG 2002

c) im Lastenblatt:

die Anmerkungen der Vereinbarungen über die Aufwendungen gemäß § 32 (2) WEG im Sinne Punkt VI. dieses Vertrages.

VIII. Verwaltungsvollmacht

Sämtliche Vertragsparteien ermächtigen hiermit die

WEVIG
Wohnungseigentumsverwaltungs- und
Immobilientreuhand-Gesellschaft m.b.H.
FN 114368 p

zur Verwaltung und Vertretung der ganzen Liegenschaft sowohl nach außen als auch gegen einzelne Wohnungseigentümer unwiderruflich bis zum Ende der vierten Abrechnungsperiode nach Erstbezug der Baulichkeit. Diese Verwalterbestellung verlängert sich auf unbestimmte Zeit, sofern sie nicht zum Ablauf der Vertragsdauer von der Mehrheit der Wohnungseigentümer schriftlich aufgekündigt wurde. Die beauftragte Hausverwaltung ist zur Vornahme aller Handlungen berechtigt und verpflichtet, die sich aufgrund des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ergeben.

Die Verwaltung wird nach denselben Grundsätzen und gegen dasselbe Entgelt ausgeübt, wie sie nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz 1979 und der Entgeltrichtlinienverordnung des Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. 924/1994, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

IX. Kosten

Sämtliche Kosten sowie Gebühren und Steuern, die sich aus der Errichtung und Verbücherung dieser Urkunde ergeben, haben sämtliche Miteigentümer der Liegenschaft im Verhältnis der ihnen zukommenden, in Spalte 5 der angeschlossenen Tabelle eingetragenen Liegenschaftsanteile zu tragen; dies jedoch unter Bedachtnahme auf die Regelung über die Kostentragung im Kaufvertrag zwischen dem jeweiligen Wohnungseigentumsbewerber und der Familienwohnbau gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. (FN 94394s)

X. Vertragsausfertigung

Von diesem Vertrag wird eine Urschrift errichtet, welche beim jeweiligen gemeinsamen Verwalter der gegenständlichen Liegenschaft verwahrt wird. Die Vertragsparteien erhalten über ihr Verlangen und auf ihre Kosten Kopien oder beglaubigte Abschriften dieses Vertrages.

Nebenabreden zu diesem Vertrag oder allfällige Ergänzungen desselben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot.

XII. Sonstiges

Die Vertragsparteien treten in sämtliche von der Verkäuferin abgeschlossenen Verträge mit Versicherungen, Energieversorgern und Wartungsunternehmen ein.

Die Eigentümer sind in Kenntnis darüber, dass die Kalt-, Warmwasser- und Wärme-/Kältemengenfunkzähler gemietet sind und nicht im Eigentum der Wohnungseigentümergeinschaft stehen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Regelungen dieses Vertrages auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.

XII. Bevollmächtigung und Beauftragung

Sämtliche Käufer erteilen hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger der Familienwohnbau gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. (FN 94394s) sowie deren Geschäftsführer Herrn Mag. Bernhard Raffelsberger, geboran am 09.05.1975 und Herrn Mag. Harald Keller, geboran am 06.08.1974 nachstehende

SPEZIALVOLLMACHT

in ihrem Namen alle Urkunden und Verträge zu fertigen und alle Maßnahmen zu setzen, sowie Erklärungen einschließlich Aufsandungserklärungen abzugeben bzw. in beglaubigter oder unbeglaubigter Form zu unterschreiben, die zur Begründung und Verbücherung von Wohnungseigentum an der Liegenschaft **EZ 343 Grundbuch 01402 Hernals**, Bezirksgericht Hernals erforderlich sind.

Weiters bevollmächtigen und ermächtigen die Käufer die Verkäuferin und deren Geschäftsführer Herrn Mag. Bernhard Raffelsberger, geboran am 09.05.1975 und Herrn Mag. Harald Keller, geboran am 06.08.1974 im Sinne des § 1008 ABGB für sich und ihre Rechtsnachfolger:

- a) zur Einbringung von Grundbuchsgesuchen um Eigentums- und Wohnungseigentumsrechtseinverleibungen sowie zur Unternehmung aller Schritte, die im Interesse der Käufer zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderlich sind, einschließlich allfälliger Vertragsänderungen; sowie zur Verbücherung von Pfandrechten im Zuge der Eigentums- und Wohnungseigentumsrechtseinverleibung,
- b) zur Errichtung und Fertigung aller Nachträge (Berichtigungen und Einverleibungsbewilligungen) zu diesem Vertrag sowie zur grundbücherlichen Einverleibung bezughabender Urkunden;
- c) zur Löschung, Teillöschung von Pfandrechten und sonstigen Grundbuchseintragungen im C-Blatt.

Sämtliche Miteigentümer beauftragen hiermit im Zusammenhang mit der Begründung von Wohnungseigentum die Familienwohnbau gemeinnützige Bau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. (FN 94394s) unwiderruflich alle zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages erforderliche Schritte zu unternehmen und die entsprechenden Urkunden zu zeichnen.

Sie bevollmächtigen diese weiters unwiderruflich, allfällige in diesem Zusammenhang erforderlichen Ergänzungen oder Verbesserungen dieses Vertrages – soweit damit keine wirtschaftlich relevanten Veränderungen verbunden sind - vorzunehmen.

ENTWURF

TABELLE
1170 Wien, Bergsteiggasse 3
EZ 343 GB 01402 Hernals, BG Hernals

1	2	3	4	5	6
Nr.	Eigentümer	vorläufige Anteile in-stel	lfd. Nr.	endgültiger Nutzwert in-stel	Top KFZ-Stellplatz
1			1		Wohnung Top 1
2			2		Wohnung Top 2
3			3		Wohnung Top 3
4			4		Wohnung Top 4
5			5		Wohnung Top 5
6			6		Wohnung Top 6

7			7		Wohnung Top 7
8			8		Wohnung Top 8
9			9		Wohnung Top 9
10			10		Wohnung Top 10
11			11		Wohnung Top 11
12			12		KFZ-Stellplatz 1
13			13		KFZ-Stellplatz 2
14			14		KFZ-Stellplatz 3
15			15		KFZ-Stellplatz 4
16			16		KFZ-Stellplatz 5
17			17		KFZ-Stellplatz 6